



Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Landesverband Rheinland – Pfalz

***Der Landesvorsitzende ***

Rheinhöhenweg 6* 56112 Lahnstein

Landesgeschäftsstelle * Rheinhöhenweg 6* 56112 Lahnstein
Geschäftszeiten Montag und Donnerstag 16:00 – 20:00 Uhr

**Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz**



Gewerkschaft Strafvollzug

Bund der
Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands

Fachgewerkschaft im Deutschen
Beamtenbund

Winfried Conrad Landesvorsitzender
☎ 02621 629154
☎ mobil 0170 9649561
☎ 02621 629153
E-Mail lv.rlp.vors@bsbd-rlp.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BSBD - 11

Telefon

Datum
11. Feb. 2014

Geplante Änderung der besonderen Altersgrenze 60 für Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im rheinland-pfälzischen Vollzug

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

wir möchten uns als stärkste Interessensvertretung der Bediensteten im Strafvollzug mit der Bitte um Unterstützung an Sie wenden.

Bei dem Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte haben Sie bezüglich der Anhebung der Altersgrenze für den Öffentlichen Dienst die Sonderregelung für die Justizvollzugsbediensteten erläutert.

Offensichtlich ist geplant die Altersgrenze im Allgemeinen Vollzugsdienst auf das 62. Lebensjahr anzuheben, lediglich bei insgesamt 25 Schichtdienstjahren bleibt es bei der Altersgrenze 60.

Einerseits sind wir froh, dass Sie und die Landesregierung bei der geplanten Gesetzesänderung die besondere Situation der Bediensteten des Justizvollzuges, die eine überaus verantwortungs- und anspruchsvolle Tätigkeit ausüben, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden psychischen und körperlichen Belastungen verbunden ist, berücksichtigen möchten, dennoch sollte es auch weiterhin bei der derzeitigen Sonderregelung im Strafvollzug bleiben.

Der Dienst im Strafvollzug ist geprägt vom ständigen Umgang mit einem dem Bediensteten gegenüber meist misstrauisch eingestellten Klientel. Die Negativpalette der entgegen gebrachten Verhaltensweisen reicht von latentem Widerstand über offene Konflikte bis zu körperlichen Angriffen auf diejenigen, die Recht und Gesetz durchsetzen müssen. Daneben steht selbstverständlich der gerechte Anspruch der Gesellschaft auf resozialisierende Behandlung, d.h. dauerhafte Besserung der Inhaftierten zum Schutz und Wohl der Allgemeinheit.

Diese hoch belastende Tätigkeit innerhalb der Eingriffsverwaltung, bei der die besondere kriminelle Energie vieler Delinquenten ebenso wie gesundheitliche Defizite täglich, dauerhaft

Bankverbindung: Sparkasse Südwestpfalz Zweibrücken Bankleitzahl 54250010 Kontonummer 34186197

und intensiv auf die Bediensteten einwirken, hat erhebliche „Verschleiß-Effekte“, die nicht selten vorzeitig in Krankheit oder „Burn-out“ Symptomen ihren Niederschlag finden.

Auswirkungen dieser berufsbedingten Belastungen sind auch in der Krankenquote aller Bediensteten abzulesen.

Um die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen, durch den Schichtdienst zusätzlich verstärkt, auszugleichen, hat der Gesetzgeber für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst die besondere Altersgrenze 60 geschaffen. Nach unserer Einschätzung trägt die geltende Rechtslage dieser besonderen Situation angemessene Rechnung, indem nämlich die Kolleginnen und Kollegen der vorgenannten Strafvollzugsbereiche mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Im Vergleich mit der Polizei, die im Übrigen in der täglichen Dienstabwicklung als „Freund und Helfer“ auch viele positive Handlungsanlässe hat, besteht der wesentliche Unterschied darin, dass die Kolleginnen und Kollegen der Polizei zwischenzeitlich alle dem gehobenen Dienst angehören. Desweiteren können ältere Polizeibeamtinnen und –beamte im Innendienst eingesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht im Strafvollzug kaum oder allenfalls in stark eingeschränktem Umfang.

Es ist nach unserer Auffassung unerlässlich, der permanenten Belastungssituation der vorgenannten Gruppe Rechnung zu tragen.

Die gesundheitsschädigenden Faktoren des Dienstes wirken über Jahrzehnte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug ein. Verstärkt wird die Situation durch zusätzliche Anforderungen wie Überstunden, Stellenunterbesetzung, Arbeitsverdichtung und Sonderaufgaben usw.

Im Hinblick auf die besonderen Belastungen und gesundheitlichen Risiken bei der Arbeit im Strafvollzug fordern wir die Beibehaltung der besonderen Altersgrenze 60 für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst.

Hilfsweise muss die geplante Neuregelung – soweit sie umgesetzt wird – alle Bediensteten erfassen die Schichtdienste leisten.

Zur näheren Erläuterung ist auf die bisherige Praxis bei der Dienstplanung hinzuweisen:

Für eine Vielzahl von Bereichen der Justizvollzugseinrichtungen sind Tätigkeiten erforderlich, die eine fachliche und persönliche Spezialisierung der Bediensteten (des allgemeinen Vollzugsdienstes) erfordern und deren tägliche hinreichende personelle Ausstattung unbedingt erforderlich ist. Dies gilt z. B. für die Zahlstellen (u.a. Geldverkehr der Gefangenen), Vollzugsgeschäftsstellen (u.a. Aktenführung aber auch Fristenüberwachung für Entlassungen, Gerichtsterminvorführungen pp.), Kammer (u.a. Vorhalten der Habe und Wertgegenstände der Gefangenen, z.B. bei sofort erforderlichen Entlassungen), Küchen (Verpflegung der Gefangenen), Arbeitsbetriebe (Arbeit der Gefangenen).

Je nach Erfordernissen der jeweiligen Bereiche werden daher die Bediensteten dort zu bestimmten Zeiten benötigt, die nicht mit den Zeiten der anderen Schichten übereinstimmen. Die allgemeine Dienstzeit dieser Bediensteten richtet sich daher nach diesen Erfordernissen. Gleichzeitig wird und wurde aber stets darauf geachtet, dass die Nacht- und Wochenenddienste sich gleichmäßig auf alle Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes verteilen. Dieser Grundsatz wurde weitgehend eingehalten, Ausnahmen waren aber vereinzelt erforderlich. Teilweise haben diese Beamtinnen und Beamten auch über das normale Maß hinaus Dienst an Wochenenden geleistet, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Bereichs (z.B. Küchen) nicht gewährleistet gewesen wäre, mussten dafür aber von Nachtdiensten freigestellt werden. Gerade in den Bereichen mit hohem Spezialisierungsgrad treten solche Notwendigkeiten bei längerfristigen Erkrankungen recht häufig auf.

Die Beamtinnen und Beamten in diesen Sonderfunktionen wurden somit in der Vergangenheit nach Möglichkeit auch wie alle anderen zu Wochenend- und Nachtdiensten herangezogen. Da sie aber in der Regel nicht Früh- und Spätdienste leisten, sondern zu am Tag zu verrichtenden Diensten, deren Beginn und Ende sich jeweils nach den Anforderungen des Aufgabenbereichs und den je nach Größe der Justizvollzugseinrichtung unterschiedlichen Personalressourcen bestimmt ist befürchten wir, dass sie nicht unter die Schichtdienstaltersgrenze von 60. fallen.

Daraus würden sich folgende Konsequenzen ergeben:

Gerade die Bediensteten, deren Spezialisierung und teilweise überdurchschnittliche und flexible Einsatzbereitschaft für weite Bereiche der Anstalt unverzichtbar sind und waren, würden gegenüber den Bediensteten im Allgemeinen benachteiligt.

Alle Bediensteten die regelmäßige Schichtdienste – auch nur an Wochenenden oder in der Nacht – leisten, sollen bei der Neuregelung – 25 Schichtjahre = Ruhestand ab 60. - berücksichtigt werden.

Helfen Sie bitte mit, einem überschaubaren Personenkreis im Öffentlichen Dienst zum Fortbestand einer bestehenden, gerechten Regelung zu verhelfen, die deren Einsatz und Hingabe berücksichtigt und würdigt.

Wenn schon eine Gleichbehandlung mit der Polizei in besoldungsrechtlichen Fragen seit Jahrzehnten nicht stattfindet, so wäre es nur fair und gerecht unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Justizvollzuges die Altersgrenze 60 beizubehalten.

Für weitere Fragen oder zu einem Gesprächstermin stehen wir gerne bereit.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und für Ihre verständnisvolle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Conrad
Landesvorsitzender der Gewerkschaft Strafvollzug